



öffentlich

Betreff:
Informations- und Kontrollrechte für Ortsvorsteher*innen

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 05.01.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

27.01.2021 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, dass Ortsvorsteher*innen künftig für ihren Ortsteil gegenüber der Verwaltung die Kontrollrechte des § 29 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ausüben können.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung spätestens im Mai 2021 eine Beschlussvorlage vorzulegen, mit der die dazu erforderliche Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden kann.

Katharina Tietz und Christian Kube
Fraktionsvorsitzende

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In § 47 I Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist geregelt, dass Kommunen durch Regelung in der Hauptsatzung ihren Ortsvorsteher*innen für deren Ortsteile die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf einräumen können.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat bisher in ihrer Hauptsatzung von dieser Möglichkeit noch nicht Gebrauch gemacht.

In vielen Fällen kann die Kontrolle der Verwaltung nur durch die Ortsvorsteher*innen, die mit den Problemen vor Ort detailliert vertraut sind, effektiv erfolgen. Dazu ist es erforderlich, ihnen auch Auskunftsanspruch und Akteneinsichtsrecht für alle Belange ihres Ortsteiles zu garantieren.